

Interkommunale Anstalt

NEUGUT

Gründungsvertrag

Interkommunale Anstalt

NEUGUT

Gründungsvertrag

Version	-	a	b
Dokument	2030.04-BT001k		
Datum	6. November 2009		
Bearbeitung	Lorenzo Marazzotta Badertscher Rechtsanwälte		
Visum			
Mitarbeit	Max Schachtler		
Verteiler	ARA Kommission, ZV- Gemeinden, GF, L. Ma- razzotta		

Interkommunale Anstalt NEUGUT. Gründungsvertrag

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vorbemerkung	1
II.	Grundlagen	1
Art. 1	Rechtsform und Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
III.	Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht	2
Art. 3	Anstaltsvermögen	2
Art. 4	Organe der Anstalt	2
Art. 5	Finanzkompetenzen	2
Art. 6	Aufsicht	3
IV.	Organisation	4
	Anstaltsgemeinden	4
Art. 7	Aufsicht durch die Anstaltsgemeinden	4
	Verwaltungsrat	5
Art. 8	Wahl, Konstituierung	5
Art. 9	Oberleitung, Delegation	5
Art. 10	Befugnisse	6
Art. 11	Beschlussfassung, Organisation, Protokolle	7
Art. 12	Vergütung	7
	Geschäftsleitung	7
Art. 13	Zusammensetzung	7
Art. 14	Aufgaben/Kompetenzen	7
	Revisionsstelle	8
Art. 15	Wählbarkeit	8
Art. 16	Aufgaben	8
V.	Anstaltsbetrieb	8
Art. 17	Anstaltsmittel	8
Art. 18	Festlegung der Preise und Gebühren	8
Art. 19	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 20	Separate Anlagen	9
Art. 21	Budget	9
Art. 22	Finanzierung der Anstaltseinrichtungen (Verteiler Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Investitionskosten)	9
Art. 23	Betrieb separater Anlageteile	9
Art. 24	Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke	9
Art. 25	Anschlüsse am Kanalisationsnetz	10
Art. 26	Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden	10
Art. 27	Nutzung der Anstaltseinrichtungen	10
Art. 28	Öffentliches Beschaffungswesen	11
VI.	Kaufmännische Grundsätze	11
Art. 29	Kaufmännische Führung	11
Art. 30	Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung	11

Interkommunale Anstalt NEUGUT. Gründungsvertrag

Art. 31	Verwendung des Reingewinns	11
VII.	Schlussbestimmungen	11
Art. 32	Inkrafttreten des Gründungsvertrages	11
Art. 33	Änderungen des Gründungsvertrages	11
Art. 34	Kündigung des Gründungsvertrages	12
Art. 35	Haftung der Anstaltsgemeinden	12
Art. 36	Auflösung und Liquidation	12

I. Vorbemerkung

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben den Zweckverband "Abwasserreinigungsanlage Neugut in Dübendorf" gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abwasserreinigung Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen.

Um die oben genannten Aufgaben noch effizienter zu lösen, haben die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen beschlossen, den Zweckverband aufzulösen und die von diesem wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Grundlagen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen

NEUGUT

errichten die politischen Gemeinden Dübendorf, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dübendorf.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Anstalt ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

² Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abwasserreinigung, öffentliche und private Kanalisationsnetze, Sonderbauwerke und Entsorgung von geeigneten kontrollpflichtigen Abfällen, auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Sie betreibt insbesondere die Abwasserreinigungsanlage Neugut, erbringt Dienst- und Sachleistungen im Bereich der Aussenbauwerke und kann die Leitung von Drittanlagen übernehmen.

³ Die Anstalt kann zudem in den in Absatz 2 genannten Bereichen mindestens kostendeckend beratende Dienstleistungen aller Art anbieten.

⁴ Die Anstalt kann betriebsnotwendige Grundstücke erwerben und halten.

⁵ Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere

kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes delegieren.

⁶ Die Anstalt kann ferner Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes übertragen.

III. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Art. 3 Anstaltsvermögen

¹ Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Dübendorf).

² Die Anstalt orientiert sich bei der Eigenkapitalbildung nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen, Ämtern und Abwasserfachverbänden (z.B. VSA) sowie nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips.

Art. 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Finanzkompetenzen

¹ Unter Vorbehalt anders lautender Regelungen in diesem Vertrag werden die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt geregelt:

Zuständigkeit	Gemeindever- sammlung / Parlament (Beträge in CHF)	Gemeinde- vorsteher- schaft (Beträge in CHF)	Verwaltungsrat (Beträge in CHF)
Bezeichnung Geschäfte			
1. Erfolgsrechnung (Betriebsrechnung)			
1.1 Ausgaben innerhalb des Budgets (Voranschlagskredit) oder im Rahmen von besonderen Beschlüssen der dafür zuständigen Organe			unbeschränkt
1.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets			
a) einmalig (pro Jahr)			
- ab	500'000	250'000	
- unter		500'000	250'000
b) wiederkehrend (pro Jahr)			
- ab	250'000	100'000	
- unter		250'000	100'000
1.3 Gebundene Ausgaben (pro Jahr)			
- ab		200'000	
- unter			200'000

Zuständigkeit Bezeichnung Geschäfte	Gemeindever- sammlung / Parlament (Beträge in CHF)	Gemeinde- vorsteherschaft (Beträge in CHF)	Verwaltungsrat (Beträge in CHF)
2. Investitionsrechnung			
2.1 Ausgaben innerhalb des Budgets (Voranschlagskredit) oder im Rahmen von besonderen Beschlüssen der dafür zuständigen Organe			unbeschränkt
2.2 Verpflichtungskredite (Objekt- und Rahmenkredite), welche sich über mehrere Jahre erstrecken und im Finanzplan enthalten sind (im Einzelfall)			
- ab	5'000'000	1'000'000	
- unter		5'000'000	1'000'000
2.3 Ausgaben ausserhalb des Budgets (pro Jahr)			
- ab	2'000'000	500'000	
- unter		2'000'000	500'000
2.4 Gebundene Ausgaben (pro Jahr)			
- ab		250'000	
- unter			250'000
3. Fremdmittelbeschaffung (insgesamt)			
- ab		2'000'000	
- unter			2'000'000

2 Die vorgenannten Beträge beziehen sich jeweils auf den zu bewilligenden Gesamtbetrag und nicht auf den Kreditanteil einer einzelnen Anstaltsgemeinde.

3 Der Verwaltungsrat kann seine Finanzkompetenzen wie folgt an einzelne Mitglieder oder die Geschäftsführung der Anstalt delegieren:

- den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages bis CHF 100'000 im Einzelfall sowie im Rahmen von Spezialbeschlüssen;
- die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs;
- das Cash-Management.

4 Die Einzelheiten in Bezug auf die Finanzkompetenzen der Anstaltsorgane werden durch den Verwaltungsrat im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.

Art. 6 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Anstaltsgemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

IV. Organisation

Anstaltsgemeinden

Art. 7 Aufsicht durch die Anstaltsgemeinden

- 1 Die Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr.
- 2 Diese Aufgabe umfasst:
 - Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Genehmigung der regionalen Entwässerungsplanung;
 - Genehmigung der Zusammenarbeit mit, der Beteiligung an und dem Beitritt an staatlichen oder privaten Organisationen zur Erfüllung des Anstaltszweckes;
 - Genehmigung von Gründungen von Tochtergesellschaften gemäss Art. 2 Abs. 6 des Gründungsvertrages;
 - Genehmigung des Kaufs, Verkaufs- und der dinglichen Belastung von Grundstücken;
 - Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und Genehmigung der Finanzplanung der Anstalt;
 - Wahl der Revisionsstelle;
- 3 Der Verwaltungsrat informiert die Gemeindevorsteherchaften der Anstaltsgemeinden periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Schlüsselzahlen und besondere Geschäfte und Entscheide.
- 4 Ein den Anstaltsgemeinden unterbreiteter Antrag bzw. ein Beschluss der Anstaltsgemeinden (Gemeindevorsteherchaften bzw. Parlament oder Gemeindeversammlung) gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erhalten hat. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, wird eine Einigungskonferenz einberufen. Der Verwaltungsrat der Anstalt lädt zur Einigungskonferenz ein. Die Einigungskonferenz besteht pro Anstaltsgemeinde aus einem Mitglied der Gemeindevorsteherchaft und einem weiteren Mitglied, welches von der Anstaltsgemeinde frei bestimmt werden kann. Aufgabe der Einigungskonferenz ist es, den Gemeindevorsteherchaften einen Vorschlag für eine Konsenslösung zu unterbreiten.

Verwaltungsrat**Art. 8 Wahl, Konstituierung**

¹ Jede Anstaltsgemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Die Stadt Dübendorf ist durch zwei Mitglieder im Verwaltungsrat vertreten. Weitere Verwaltungsräte (Fachleute) können durch einstimmigen Beschluss der Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden zusätzlich als Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden. Die maximale Anzahl Mitglieder im Verwaltungsrat beträgt in jedem Fall sieben.

² Jede Anstaltsgemeinde bestimmt die von ihnen in den Verwaltungsrat entsandte Mitglieder und ihre Stellvertreter selbständig. Zuständig dafür ist die Gemeindevorsteherschaft.

³ Die Anstaltsgemeinden hören sich vorgängig über die Besetzung des Verwaltungsrates an.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. In der Regel ist der Sekretär der Geschäftsführer der Anstalt. Kommt keine Einigung über die Bestimmung des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates zustande, bestimmt die Anstaltsgemeinde (Gemeindevorsteherschaft) mit dem grössten Abwasseranfall wer unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Präsident und/oder Vizepräsident amtet. Als Sekretär des Verwaltungsrates gilt in einem solchen Fall der Geschäftsführer.

⁵ Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

⁶ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

⁷ Anstaltsgemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

Art. 9 Oberleitung, Delegation

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.

Art. 10 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass von Betriebsvorschriften;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat an den Entschädigungsreglementen für Behördenmitglieder der Anstaltsgemeinden. Das Reglement bedarf der Genehmigung im Sinne von Art. 12 des Gründungsvertrages;
- Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die Mittelfristplanung;
- Beschluss über das Budgets, die Jahresrechnung (Betriebsrechnung) und den Geschäftsbericht sowie entsprechende Antragstellung zuhanden der Anstaltsgemeinden;
- Planungsentscheidungen;
- Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Beratung und Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Anstaltsgemeinden unterliegen;
- Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Abschluss von bedeutsamen Verträgen;
- Genehmigung des Leistungsangebotes;
- Festlegung der Unternehmensstrategie;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;

- Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages.

Art. 11 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

- ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- ² Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 12 Vergütung

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches von den Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden einstimmig zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.
- ² Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

Geschäftsleitung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern, maximal jedoch aus drei Personen.

Art. 14 Aufgaben/Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 15 Wählbarkeit

Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden bestimmen einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

² Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 17 Anstaltsmittel

¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebs- und Unterhaltskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

² Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen bei den Anstaltsgemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

³ Können die zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Mittel nicht bei Dritten oder auf freiwilliger Basis bei den Anstaltsgemeinden beschafft werden, sind letztere verpflichtet, der Anstalt im Verhältnis der Jahresabwassermenge entsprechende Darlehen zur Verfügung zu stellen. Solche Darlehen sind zu verzinsen. Es gilt der vom Regierungsrat für interne Verrechnungen festgelegte Zinssatz.

Art. 18 Festlegung der Preise und Gebühren

¹ Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist beratende Dienstleistungen zu Preisen erbringen, welche mindestens kostendeckend sind.

² Die Gebühren für den Endverbraucher werden ausschliesslich von den Gemeinden festgelegt. Die Gemeinden setzen die Gebühren so fest, dass sie kostendeckend sind und auch zukünftige Investitionen der Anstalt (Bildung von Reserven) berücksichtigen.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse

¹ Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im

Eigentum der Anstalt. Trägt eine Anstaltsgemeinde sämtliche Kosten zur Erstellung einer Anlage, ist diese deren Eigentum. Besondere Vereinbarungen zwischen den Anstaltsgemeinden und allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von öffentlichen Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.

² Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der Anstalt zunächst derjenigen Gemeinde zum Kauf angeboten, auf deren Boden sich diese befinden.

Art. 20 Separate Anlagen

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Anstaltsgemeinden einer Gemeinde oder einem Dritten gestatten, auf dem ARA-Areal auf eigene Kosten Anlagen zu erstellen, die nur dem Ersteller dienen. Die Ausführung solcher Anlagen kann durch die Anstalt auf Rechnung des betreffenden Eigentümers übernommen werden.

Art. 21 Budget

Die Ausgaben der Anstalt werden im Budget festgelegt. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, werden gemäss Art. 5 Gründungsvertrag beschlossen.

Art. 22 Finanzierung der Anstaltseinrichtungen (Verteiler Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Investitionskosten)

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten inkl. Amortisation werden aufgrund der Jahresabwassermenge verteilt, welche aus den einzelnen Anstaltsgemeinden anfällt.

² Die Zulaufmengen der einzelnen Anstaltsgemeinden sind mit registrierenden und geeichten Mengemessanlagen zu ermitteln. Die entsprechenden Investitions- und Betriebskosten gehen zu Lasten der Anstalt. Die Planung und Ausführung der Mengemessanlagen erfolgen durch die Anstalt.

³ Die Anstaltsgemeinden haben der Anstalt nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse auf Anrechnung auf die entsprechend zu leistenden Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei zu gewähren.

⁴ Bei wesentlichen Unterschieden in den Kanalisationssystemen, beim Fremdwasseranfall oder bei abwasserrelevanten Betrieben kann bei der Festlegung des Kostenteilers die VSA/FES-Richtlinie angewendet werden.

Art. 23 Betrieb separater Anlageteile

Die Anstalt kann den Betrieb und die Wartung von Anlagen und Einrichtungen übernehmen, die von einer Anstaltsgemeinde oder einem Dritten gemäss Art. 20 Gründungsvertrag auf dem ARA-Areal erstellt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

Art. 24 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke

¹ Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Drittgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze, Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemässem

Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Drittgemeinden gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

³ Im Interesse eines optimalen ARA-Betriebes ist der Betrieb der Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke zwischen der Anstalt und den Anstaltsgemeinden sowie den Drittgemeinden gegenseitig abzustimmen.

⁴ Die Anstalt nimmt bei der Planung, bei Sanierungen und der Realisierung von Massnahmen die Bauherrenvertretung wahr.

⁵ Verantwortlich für die Datenbewirtschaftung und Bewirtschaftung der Sonderbauwerke ist die Anstalt.

⁶ Die jeweiligen Anstaltsgemeinden können Sonderbauwerke und damit verbundene Aufgaben der Anstalt übertragen.

Art. 25 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalisationsnetz sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Siedlungs-entwässerungsanlagen.

² Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse aus Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Mengen oder Frachten bedürfen neben der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Genehmigung der Geschäftsleitung der Anstalt. Diese kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden

³ Die Geschäftsleitung der Anstalt teilt den Gemeinden abwasserrelevante Betriebe mit. Die Basis für die Beurteilung bilden die VSA/FES Richtlinien.

Art. 26 Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Art. 27 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

¹ Die Anstaltsgemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch eine Anstaltsgemeinde bedarf der Anhörung des Verwaltungsrates der Anstalt.

² Die Anstalt verpflichtet sich, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Anstaltsgemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Anstaltsgemeinden gleichstellen.

Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

VI. Kaufmännische Grundsätze

Art. 29 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Art. 30 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2011. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Art. 31 Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Anstaltsgemeinden bewilligt worden ist und die Genehmigung des Regierungsrates vorliegt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Anstaltsgemeinden die Gemeindeordnung geben (Zustimmung an der Urne). Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 33 Änderungen des Gründungsvertrages

Alle Vertragsänderungen, welche die Stellung der Anstaltsgemeinden grundlegend betreffen, müssen in den Anstaltsgemeinden einstimmig im gleichen Verfahren, in dem sich die Anstaltsgemeinden die Gemeindeordnung geben, beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für:

- Änderung der Finanzierung gemäss Art. 22 Gründungsvertrag;
- Änderung der Haftung der Anstaltsgemeinden;
- Änderung der Modalitäten des Austritts und der Liquidation;
- Aufnahme neuer Anstaltsgemeinden;

- Änderung der Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane

Alle übrigen Änderungen können vom Parlament bzw. den Gemeindeversammlungen der Anstaltsgemeinden vorgenommen werden.

Sämtliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Art. 34 Kündigung des Gründungsvertrages

1 Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen. Erstmals 5 Jahre vor Ablauf der 20-jährigen Frist.

2 Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Art. 35 Haftung der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Im Innenverhältnis bestimmt sich der Haftungsanteil jeder Gemeinde nach dem Kostenverteiler für die Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 36 Auflösung und Liquidation

1 Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Anstaltsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers für die Betriebs- und Unterhaltskosten. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Beschlussfassung durch die Anstaltsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Dietlikon vom

Beschluss der Gemeinde Dübendorf vom

Beschluss der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr.vom.....